



BUNDESKANZLERAMT
REPUBLIK ÖSTERREICH

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ: BKA-601.459/0003-V/1/2009

An den
Präsidenten des Bundesrates

Parlament
1017 Wien

I.

Ich beehre mich, in der Anlage die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 2007 dem Bundesrat gemäß § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates vorzulegen.

II.

Diese Tätigkeitsberichte wurden der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 31. März 2009 zur Kenntnis gebracht.

III.

Vor dem Hintergrund seiner dauernden, im Berichtsjahr weiter gestiegenen Überlastung ist der Verwaltungsgerichtshof der Auffassung, dass die im Regierungsprogramm in Aussicht genommene Einrichtung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Stufe weiter verfolgt und rasch umgesetzt werden sollte. Mit der Umwandlung des Unabhängigen Bundesasylsenates in den Asylgerichtshof sei insoweit ein richtiger Schritt gesetzt worden, als ein Verwaltungsgericht erster Instanz geschaffen wurde. Die Einrichtung weiterer fachlicher oder regionaler Verwaltungsgerichte ohne Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof liefe nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes aber auf eine wesentliche Schwächung des rechtsstaatlichen Gefüges und auf eine Aufgabe der Rechtseinheitlichkeit der Verwaltung hinaus.

In der Frage des Zugangs zum Verwaltungsgerichtshof bei einer Gesamtreform der Verwaltungsgerichtsbarkeit nehme der Verwaltungsgerichtshof eine flexible Position ein;

entscheidend sei, dass der freie Zugang zum Verwaltungsgerichtshof durchgehend bestehen bleibe und der Gerichtshof so weit wie möglich entlastet werde. Weiters regt der Verwaltungsgerichtshof kurzfristig mögliche Maßnahmen in Richtung einer künftigen zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit an, nämlich die umfassende Zuweisung des Fremdenpolizei-, Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts sowie des gesamten Vergaberechts in die Prüfungskompetenz der Unabhängigen Verwaltungssenate, sodass der Verwaltungsgerichtshof von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch machen könne. Auch Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates sollten in das Ablehnungsrecht einbezogen werden.

Eine allfällige Veränderung des Verhältnisses zwischen den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts im Sinne einer Anrufbarkeit des Verfassungsgerichtshofes nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes lehnt der Verwaltungsgerichtshof weiterhin ab und weist insbesondere darauf hin, dass dies nicht zu einer Entlastung des Verfassungsgerichtshofes, sondern zu einer Zunahme der Doppelbeschwerden an beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts führen würde.

Der Verwaltungsgerichtshof weist darauf hin, dass er angesichts des neuerlichen Anstiegs der eingehenden Beschwerdefälle die Arbeitslast nicht mehr bewältigen könne: Im Jahr 2007 ist die Anzahl der neu anfallenden Rechtssachen (9924) gegenüber dem Jahr 2006 um rd. 33% gewachsen; die Anzahl der Erledigungen (7483) ist gegenüber dem Jahr 2006 um rd. 26% gestiegen. Die Anzahl der am Ende des Jahres 2007 anhängigen Rechtssachen ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 27% auf 11.286 gestiegen, davon waren 4600 länger als ein Jahr anhängig. Die durchschnittliche Erledigungsdauer beträgt rund 19 Monate. Zwar konnte die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren in den letzten Jahren verringert werden, die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehe, stagniere aber auf hohem Niveau.

Mit dem zusätzlichen Kontingent von einer Planstelle eines Senatspräsidenten und vier Planstellen von Hofräten werde dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit gegeben, den Rückstau in Asylsachen abzubauen. Es sei jedoch damit zu rechnen, dass der mittelfristig eintretende weitgehende Wegfall der Belastung durch Asylfälle durch ein Ansteigen der Zahl der Beschwerdefälle aus dem Fremden- und Niederlassungsrecht kompensiert werde, sodass sich an der Gesamtbelastung des Gerichtshofes nichts Wesentliches ändern werde.

- 3 -

Im Zusammenhang mit dem „Länderviertel“ nach Art. 134 Abs. 3 B-VG weist der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, dass für Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte.

IV.

Im Jahr 2007 wurden an den Verfassungsgerichtshof 2835 neue Fälle herangetragen. 2565 Fälle konnten in diesem Zeitraum erledigt werden. Am Ende des Berichtsjahres waren 1359 unerledigte Fälle beim Verfassungsgerichtshof anhängig. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2007 vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung rd. 6 Monate.

Eine besondere Belastung sieht der Verfassungsgerichtshof darin, dass er in zunehmendem Ausmaß durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden in Anspruch genommen werde, gegen deren Bescheide eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei. Eine mögliche Abhilfe sieht er – solange keine Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz eingerichtet sei – darin, die Entscheidungen derartiger Behörden der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes zu unterwerfen.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Asylgerichtshofes erwartet der Verfassungsgerichtshof infolge des Ausschlusses der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes eine dramatische Zunahme des Anfalls in Asylsachen. Ausgehend von der derzeitigen Anfechtungsquote der Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenates beim Verwaltungsgerichtshof (rd. ein Drittel der abweisenden Erledigungen) und hochgerechnet 20.000 Erledigungen des Asylgerichtshofes ab dem Jahr 2009 geht der Verfassungsgerichtshof von einem zusätzlichen jährlichen Anfall von rd. 4000 Asylfällen aus; selbst im – nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes: unwahrscheinlichen – Fall einer Anfechtung von bloß 10% der abweisenden Entscheidungen des Asylgerichtshofes wäre mit zusätzlich 1200 Asylfällen zu rechnen. Der Gerichtshof werde versuchen, die Steigerung des Gesamtanfalles weitestgehend mit internen Maßnahmen zu bewältigen; legislatischer Anpassungsbedarf sei derzeit noch nicht abschätzbar. Er bedürfe dafür aber elf weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, vorwiegend im Bereich des wissenschaftlichen Dienstes, die spätestens mit 1. September 2008 zur Verfügung stehen müssten. Es bestehe auch zusätzlicher Raumbedarf.

Der Verfassungsgerichtshof äußert sein Befremden darüber, dass im Zusammenhang mit der Einrichtung des Asylgerichtshofes auf Grund eines Antrages nach § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wurde, wobei diese Änderungen zum größten Teil inhaltlich nichts mit dem Asylgerichtshof zu tun hätten, ohne dass dem eine Befassung des Verfassungsgerichtshofes vorangegangen wäre.

Weiters regt der Verfassungsgerichtshof an, eine (bundes-)gesetzliche Regelung betreffend die Anfechtungsfrist vor dem Verfassungsgerichtshof für landesgesetzlich geregelte direkt-demokratische Instrumente wie Volksbefragungen zu schaffen.

Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, dass das Bundesministerium für Justiz in einem Verfahren die Auffassung vertrat, dass aufgrund des Staatsanwaltschaftsgesetzes eine Aktenvorlage weder im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat noch im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof vorgesehen sei. Der Verfassungsgerichtshof teile diese Auffassung nicht. Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass in einem Verfahren zur Prüfung der Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck weder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung noch das Rektorat der Universität die angeforderten Akten vorgelegt habe.

2. April 2009
Der Bundeskanzler:

VERWALTUNGSGERICHTSHOF



**TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2007**

Wien, im April 2008

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

**TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2007**

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes
am 28. April 2008**

Wien, im April 2008

Präs. 2710/1-Präs/2008

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 28. April 2008 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 2007 beschlossen:

I.**Allgemeine Bemerkungen**

Seit mehr als einem Jahrzehnt weist der Verwaltungsgerichtshof auf verschiedenen Ebenen - und im Besonderen in seinen jährlichen Tätigkeitsberichten - auf die gravierenden Folgen seiner dauernden Überlastung für den Rechtsschutz der Bürger, das Funktionieren der Verwaltung und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes hin. Die überfälligen strukturellen Maßnahmen wurden zwar immer wieder in Aussicht gestellt, aber nicht umgesetzt. Im Berichtsjahr hat sich die seit Jahren krisenhafte Situation weiter zugespitzt: Nach einer Steigerung der Zahl der eingehenden Beschwerden im Jahr 2006 um etwa 15% gegenüber 2005 (und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um etwa 46%) war 2007 ein neuerlicher Anstieg (bei den Beschwerden um ca. 33% auf 9.924, bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um ca. 43% auf 5066) zu verzeichnen. Unter diesen Umständen kann der Gerichtshof - auf allen Ebenen einschließlich jener des nichtrichterlichen Personals - die Arbeitslast nicht mehr bewältigen; erstmals seit

vielen Jahren übersteigt die Zahl der unerledigten Beschwerden am Jahresende die Marke von 10.000 (11.286 offene Beschwerdefälle zum 31. Dezember 2007).

Vor diesem Hintergrund ist der Verwaltungsgerichtshof unverändert der Auffassung, dass das Grundkonzept des "Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode", das u.a. die Einrichtung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Stufe in Aussicht stellt, weiter verfolgt und sehr rasch umgesetzt werden sollte.

Mit der Umwandlung des UBAS in einen "Asylgerichtshof" wurde insoweit ein richtiger Schritt gesetzt, als ein Verwaltungsgericht erster Instanz eingerichtet wurde. Allerdings wäre es, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 zum Ausdruck gebracht hat, zweckmäßiger gewesen, weiterhin auch in Asylsachen die Anrufung des VwGH (grundsätzlich) zu ermöglichen, dies freilich nur unter der Bedingung einer sinnvollen Weiterentwicklung des Ablehnungskalküls. Hinsichtlich der näheren Details wird auf den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 verwiesen.

Mit dem zusätzlichen Kontingent von einer Planstelle eines Senatspräsidenten und vier Planstellen von Hofräten wird dem VwGH grundsätzlich die Chance gegeben, den Rückstand in Asylsachen in den nächsten Jahren abzubauen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass das (zum Teil bereits eingetretene) Ansteigen der Beschwerdezahl in verwandten, nicht dem Asylgerichtshof übertragenen Materien (Fremden- und Aufenthaltsrecht) - gerade im Hinblick auf die vermehrte Erledigung lange anhängiger Asylverfahren ist in diesem Bereich mittelfristig mit einem weiteren erheblichen Ansteigen zu rechnen - dazu führen wird, dass sich an der Gesamtbelastung des Gerichtshofes nichts Wesentliches ändert. Schon deshalb muss die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter betrieben und sehr rasch umgesetzt werden.

Eine sinnvolle Gesamtreform der Verwaltungsgerichtsbarkeit setzt den einheitlichen und zweckentsprechenden Zugang von den Verwaltungsgerichten zum VwGH voraus. Dafür stehen mehrere Varianten zur Diskussion (Revisionszulassung/Ablehnungskalkül). Der VwGH hat seine Präferenz in der Stellungnahme zum Entwurf der Expertengruppe im Bundeskanzleramt vom 10. September 2007, Zl. 1800/6-Präs/2007, zum Ausdruck gebracht (vgl.

www.vwgh.gv.at unter "Aktuelle Informationen"), doch nimmt der VwGH in dieser Frage eine flexible Position ein. Entscheidend ist, dass einerseits der freie Zugang zum VwGH durchgehend bestehen bleibt und andererseits der VwGH so weit wie möglich entlastet wird.

Es ist nicht mehr zu ändern, dass die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einer modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst nach Durchführung der überfälligen Reformschritte geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Umso mehr ist es geboten, kurzfristig mögliche Maßnahmen in Richtung der künftigen zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit unverzüglich einzuleiten: Zu nennen ist hier insbesondere die Zuweisung der Prüfungskompetenz in weiten Bereichen des Fremdenpolizeirechts, insbesondere im Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (wo derzeit - unzweckmäßiger Weise - eine zwischen UVS und Sicherheitsdirektionen "gespaltene Zuständigkeit" besteht), aber auch im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht, an die Unabhängigen Verwaltungssenate. Dies würde den VwGH in die Lage versetzen, in einer Reihe von Fällen vom - mit einer wesentlichen Reduzierung des Begründungsaufwandes verbundenen - Ablehnungsrecht Gebrauch zu machen. Es ist auch kein Grund dafür ersichtlich, dass die Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates, was die Ablehnungsmöglichkeit für den VwGH betrifft, den Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate weiterhin nicht gleichgestellt sein sollten. Gleiches gilt für die Vergabekontrollbehörden. Zwar ist dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung von Beschwerden gegen Bescheide des Bundesvergabeamtes abzulehnen, und sieben Bundesländer haben die Vergabekontrolle den Unabhängigen Verwaltungssenaten übertragen; lediglich Beschwerden gegen Bescheide der Vergabekontrollbehörden der Bundesländer Wien und Salzburg unterliegen - systemwidrig - nicht dem Ablehnungsrecht des VwGH.

Die Erweiterung des Ablehnungsrechts wäre aus Sicht des VwGH mit einer Steigerung der Effizienz ohne Schwächung des Rechtsschutzes verbunden.

In der Diskussion über das Verhältnis zwischen den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts hat der VwGH wiederholt (auch im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006) Stellung bezogen. Die im Regierungsprogramm angedachte Anrufbarkeit des VfGH nach der Entscheidung des VwGH wird aus einer Reihe von Gründen

abgelehnt. Für die detaillierte Begründung ist auf die Stellungnahme des VwGH zum Regierungsprogramm zum 14. März 2007, Zl. 1800/2-Präs/2007, Fundstelle wie oben, hinzuweisen. Wichtig ist die Einsicht, dass - wie eben die Befürchtungen des VfGH nach Einführung des Asylgerichtshofes zeigen - eine Nachschaltung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle keineswegs zu einer Entlastung des VfGH führt, sondern vielmehr zu einer Zunahme der Doppelbeschwerden: Zwar wird unter dem geltenden Recht ein hoher Anteil der vom VfGH abgewiesenen oder abgelehnten Beschwerden an den VwGH abgetreten. Das Beschwerdevolumen des VwGH beruht aber nur zu einem geringen Teil auf vom VfGH abgetretenen Beschwerden; die meisten Beschwerdeführer rufen unmittelbar den VwGH an. Derzeit kann nach der Erledigung einer Beschwerde durch den VwGH der VfGH nicht angerufen werden, es kommt daher gar nicht zur Befassung beider Gerichtshöfe. Würde aber - bei "Umdrehung" der Sukzessivbeschwerde - der VwGH generell als erster Gerichtshof angerufen, so stünde dann noch der Weg zum VfGH offen. Es ist nicht zweifelhaft, dass eine Vielzahl von Parteien - im Sinne einer "Ausschöpfung aller Rechtsmittel" - nach Abweisung einer Beschwerde durch den VwGH noch den VfGH anrufen würden. Bei einer Umdrehung der Sukzessivbeschwerde käme es also in wesentlich mehr Fällen zur Befassung beider Gerichtshöfe, womit aber der angestrebte Effekt "weniger Verfahren" ins Gegenteil verkehrt würde. Vor allem in Verfahren, in denen Beschwerdeführer (etwa Fremde, die auf ein "Bleiberecht" infolge langer Dauer von Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren hoffen, aber auch die Gegner diverser Projekte) sich einen Vorteil von langer Verfahrensdauer versprechen, ist mit Sicherheit anzunehmen, dass nach dem VwGH auch noch der VfGH angerufen werden wird.

Sollte schließlich die Einführung des Asylgerichtshofes als ein erster Schritt zur Einrichtung fachlicher oder regionaler Verwaltungsgerichte ohne Rechtszug zum VwGH - wie vereinzelt bereits gefordert - angesehen werden, liefe dies (neben der Mehrbelastung des VfGH) auf eine wesentliche Schwächung des rechtsstaatlichen Gefüges und auf eine Aufgabe der Rechtseinheitlichkeit der Verwaltung hinaus.

Der VwGH gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass in naher Zukunft eine gesetzliche Regelung vorliegen wird, die das Fundament einer zeitgemäßen österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet. Nur auf einer optimierten

gesetzlichen Grundlage können - in einem Prozess, der zweifellos mehrere Jahre dauern wird - die Versäumnisse vieler Jahre saniert und eine funktionierende zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgebaut werden.

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Senatspräsidenten und 49 Hofräten (gegenüber dem Vorjahr unverändert).

1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Die Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Rudolf HARGASSNER und Dr. Leopold BUMBERGER wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 zu Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Dr. Peter DOBLINGER und MMag. Franz MAISLINGER mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 in den Gerichtshof eingetreten.

Mit Ablauf des 31. Mai 2007 wurde der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Wolfgang PESENDORFER in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2007 wurde Dr. Rudolf THIENEL zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

In den Ruhestand traten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 die Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Franz STOLL und Dr. Herbert ZEIZINGER.

1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 101 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 8.858 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 275 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdesachen um 1.549 und einen Rückgang bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 33 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus dem Jahr 2000 ein Fall, aus dem Jahre 2001 33 Fälle, aus dem Jahre 2002 72 Fälle, aus dem Jahre 2003 282 Fälle, aus dem Jahr 2004 979 Fälle und aus dem Jahre 2005 2.089 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 3.527 oder 39,82% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 9.924 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 5.066 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdefällen um 2.446 oder um 32,71% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 1.522 oder um 42,95%. In 4.012 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (2.800) ein Zuwachs von 43,29%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 7.483 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 5.169 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 1.556 oder 26,25% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 1.595 oder 44,63% über jenen des Vorjahres. Ferner wurden 3.803 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 2.705 im Vorjahr ein Zuwachs um 1.098 oder 40,59%).

In 188 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2006: 18, 2005: 29, 2004: 22, 2003: 10, 2002: 43, 2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113, 1995: 257, 1994: 27).

In sieben Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen zwei Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 7.483 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 7.099 Beschwerden und 384 sonstige Anträge. In 1.796 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen [Zurückweisungen der Beschwerde (324), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (278), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (1.010), Zurückziehung der Beschwerde (184)]. Die verbleibenden 5.303 Erledigungen führten in insgesamt 1.513 Fällen (das sind 28,53%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 1.802 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.980 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 11.286 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 348 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Zuwachs um 2.428 (oder 27,41%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 73 (oder 26,55%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 4.600 Beschwerdefälle (d.s. 40,76% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus dem Jahre 2002 drei Fälle, aus dem Jahre 2003 50 Fälle, aus dem Jahre 2004 324 Fälle, aus dem Jahre 2005 1.142 Fälle und aus dem Jahre 2006 3.081 Fälle noch nicht abgeschlossen.

2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.325 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) etwa 19 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 14, 1998 17, 1999 18, 2000 20, 2001 19, 2002 21, 2003 22, 2004 22, 2005 21 und 2006 rund 20 Monate), bei den 13 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden rund 25 Monate (etwa 27 Monate im Vorjahr). Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK steht, stagniert weiterhin auf hohem Niveau. Zwar konnte die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren in den letzten Jahren bedeutend verringert werden (377 Akten am Ende des Berichtsjahres; zum 31. Dezember 2000 waren 1.021 Akten länger als drei Jahre anhängig). Insgesamt kann im Hinblick auf die zeitliche Tiefenstaffelung der Rückstände und die seit 2005 ständig - zuletzt stark - steigende Zahl neu angefallener Beschwerden jedoch keinesfalls von einer grundlegenden Verbesserung der Situation gesprochen werden. Von der Möglichkeit, eine Überschreitung der angemessenen Dauer eines Verwaltungsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als Verletzung des Art. 6 EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen, wird in steigendem Ausmaß Gebrauch gemacht.

2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

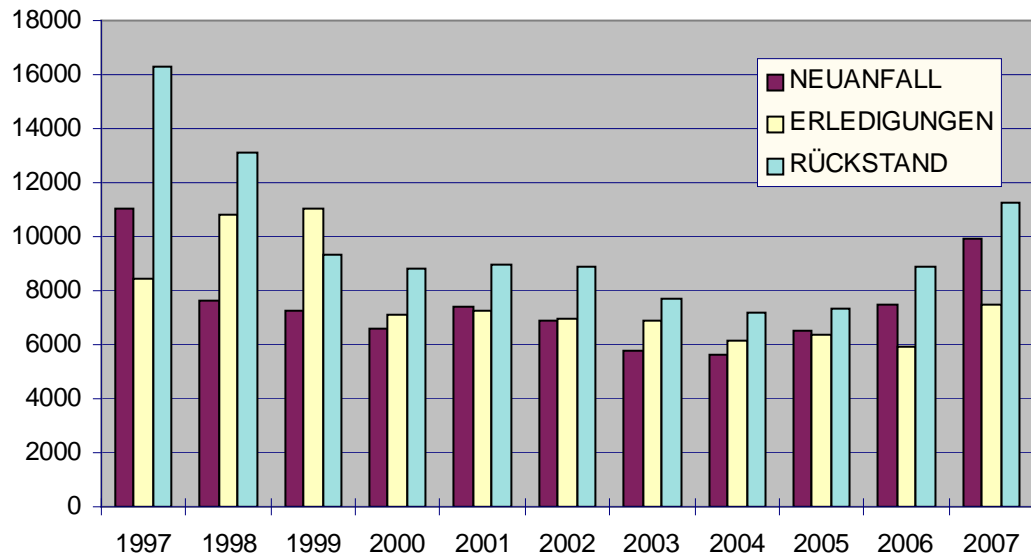
Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die

Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 903 (2005: 820) abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 9,10% (2006: 10,97%) des Gesamtanfalls.

3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

Neuanfall - Erledigungen - Rückstände
(Entwicklung 1997 bis 2007)



Die Belastung des Verwaltungsgerichtshofes hatte im Jahr 1997 ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht (mehr als 11.000 neue Beschwerden, mehr als 16.000 anhängige Akten am Jahresende). Ein Teil der insbesondere auf Entwicklungen im Bereich des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechts zurückzuführenden Fälle konnte in den Jahren 1998 und 1999 "vereinfacht" erledigt werden. So konnte etwa im Jahr 1999 eine Erledigungszahl von 11.010 Fällen erreicht werden. Seit dem Jahr 2000 liegt die Erledigungszahl pro Jahr konstant um die 7.000. Bereinigt um Effekte aus sogenannten "Massenverfahren" kann in der bestehenden Struktur nicht mit erheblich über 5.000 Erledigungen pro Jahr gerechnet werden. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass der besondere Arbeitsdruck zu "Vorzieheffekten" und damit zu einem Rückstau bei der zeitaufwändigen Bearbeitung von Fällen aus "neuen" oder besonders dynamisch sich entwickelnden Rechtsgebieten und bei besonders komplexen Verfahren geführt hat. Die dringend erforderliche Reduzierung der Erledigungsdauer kann unter den gegebenen Bedingungen nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden. Die Verengung des Zuganges zum Verwaltungsgerichtshof in Asylsachen bringt keine Lösung des Problems; schon im Berichtsjahr hätte die Zahl der Beschwerden, wäre die

Zuständigkeit in Asylsachen zur Gänze weggefallen, dennoch 6.000 überstiegen. Wie oben dargelegt ist damit zu rechnen, dass der mittelfristig eintretende weitgehende Wegfall der Belastung durch Asylfälle durch ein Ansteigen der Zahl der Beschwerdefälle aus Fremden- und Niederlassungsrecht zumindest teilweise kompensiert wird. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass ein oberstes Verwaltungsgericht mit einer Personalausstattung, die jener des Verwaltungsgerichtshofes vergleichbar ist, nicht mehr als etwa 3.000 Fälle jährlich in der erforderlichen Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen vermag. Die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher gewährleisten, dass die Zahl der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle die genannte Vergleichszahl nicht übersteigt. Auch unter diesen Umständen wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, die angesammelten Rückstände abzuarbeiten - mehrere Jahre dauern.

4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2007 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In sieben Fällen erfolgte eine Vorlage nach Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Fragen der Bedarfsprüfung bei Bewilligung der Errichtung eines Zahnambulatoriums; vorschussweise Gewährung von Arbeitslosengeld; Anrechnung von Vordienstzeiten bei Ermittlung des Vorrückungstichtages eines österreichischen Lehrers; Förderung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen; Vorsteuerabzug bei Errichtung von Gebäuden mit teils privater, teils betrieblicher Nutzung; Bemessungsgrundlage für den Umstrukturierungsbetrag nach der Verordnung (EG) Nr. 320/2006; Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen eines Unionsbürgers). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr zwei Vorabentscheidungen des EuGH (Besteuerung von Dividendenerträgen; Befreiung vom Altlastenbeitrag für die Ablagerung bestimmter Abfälle).

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert zum wiederholten Male daran, dass im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom

30. September 2003, C-224/01, (KÖBLER gegen Republik Österreich) ein Bedarf nach einer gesetzlichen (Neu-)Regelung der Staatshaftung besteht (vgl. Abschnitt II. Pkt. 4.2. des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2003).

4.3. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

4.4. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des europäischen Gemeinschaftsrechts betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

5. Die Raumsituation des Verwaltungsgerichtshofes

Seit dem Jahr 1995 wird in den Tätigkeitsberichten auf das unzureichende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden mit den entsprechenden Nachteilen für die Arbeitsbedingungen hingewiesen. Auch die Lagerungsmöglichkeiten für erledigte Akten sind ausgeschöpft; es mussten daher die Akten der Jahrgänge 1939 bis 1979 an das Österreichische Staatsarchiv, Abteilung Archiv der Republik, abgegeben werden.

6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

7. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2007 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 25 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig und führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

8. Büroautomation

Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget- und

Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP.

Die Website des VwGH (<http://www.vwgh.gv.at>), stellt u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereit.

9. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2007 waren dies 77.338 Entscheidungen und daraus entnommene 251.578 Rechtssätze (insgesamt daher 328.916 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2007 erreichte dieses Datenangebot 105.073 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

10. Veranstaltungen und Internationale Kontakte

Auch im Berichtsjahr haben zahlreiche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern von internationalen Organisationen, Universitäten, Gerichten und Behörden stattgefunden. Im Rahmen dieser Kontakte hat der Verwaltungsgerichtshof auch mehreren jungen Juristen bzw. Studenten der Rechtswissenschaft aus anderen Ländern Gelegenheit geboten, im Rahmen von Praktika die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen zu lernen.

Richter des Verwaltungsgerichtshofes haben an folgenden internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

Seminar "Article 7 of framework directive 2002/21/EC on electronic communications", 26. Jänner 2007, Brüssel (Hofrat des VwGH Dr. Hans Peter LEHOFER)

46. Münchner Steuerfachtagung, 20. bis 22. März 2007 (Hofräte des VwGH Dr. Josef FUCHS und Dr. Nikolaus ZORN)

Kolloquium des EuGH, 26. bis 27. März 2007, Luxembourg (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER)

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Europa, 26. bis 29. April 2007, Würzburg (Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS)

Deutscher Verwaltungsrichtertag, 9. bis 11. Mai 2007, Würzburg (Hofräte des VwGH Dr. Heinrich ZENS und Dr. Markus THOMA)

Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i.n.p.a., General Assembly, 14. Mai 2007, Warschau (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER)

Europäische Akademie Berlin, 21. und 22. Mai 2007, (Senatspräsident des VwGH Dr. Gunther GRUBER, Hofräte des VwGH Mag. Peter NEDWED und Dr. Christiana POLLAK)

Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Vergaberecht, 31. Mai und 1. Juni 2007, Trier (Senatspräsident des VwGH Dr. Gunther GRUBER)

Fachtagung beim Bundesfinanzhof, 11. und 12. Juni 2007, München (Senatspräsident des VwGH Dr. Gunther GRUBER, Hofräte des VwGH Dr. Karl HÖFINGER, Dr. Josef SULYOK, Dr. Josef FUCHS, Dr. Nikolaus ZORN, Dr. Kurt ROBL, Dr. Peter HOLESCHOFISKY, Dr. Martin KÖHLER, Dr. Franz PELANT)

International Association of Refugee Law Judges, European Conference, 18. und 19. Oktober 2007, Strasbourg (Hofräte des VwGH Mag. Peter NEDWED und Dr. Christiana POLLAK)

Tagung der Leiter der Evidenzbüros, 18. und 19. Oktober 2007, Brno (Senatspräsident des VwGH Dr. Leopold BUMBERGER)

IXth IASAJ Congress, 22. bis 24. November 2007, Bangkok (Hofrat des VwGH Dr. Robert SCHICK)

11. "Länderviertel"

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

W i e n , am 28. April 2008

Geschäftsausweis
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	8843	9924	18767	7483	11286
Aufschiebende Wirkung Register	451	5066	5517	5169	348
Sammel-Register	272	303	575	233	342
Zusammen	9566	15293	24859	12885	11976

Register	Erledigungen															
	Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)	Ablehnungen (§ 33a VwGG)	Sonstige Erledigungen (Anträge)	Einstellung des Verfahrens wegen			Erkenntnisse						Aufschiebende Wirkung		Zusammen erledigt	
				Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)	Klagosstellung (§ 33 VwGG)	Zurückziehung (§ 33 VwGG)	Abweisung		Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit				in der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)	Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)		Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)
							nach § 35 Abs. 1 VwGG	nach § 42 Abs. 1 VwGG	nach § 35 Abs. 2 VwGG	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)				
Beschwerde-Register	324	1980	382	278	1010	184	510	1292	1	1119	55	338	10			7483
Aufschiebende Wirkung Register														3160	2003	5163
Zusammen	324	1980	382	278	1010	184	510	1292	1	1119	55	338	10	3160	2003	12646

Die vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	594
Gebühren und Verkehrsteuern	107
Volksgesundheit	102
Gewerberecht	146
Sicherheitswesen	3441
Gerichtsgebühren	48
Wasserrecht	65
Forstrecht	9
Sozialversicherung	230
Arbeitsrecht	260
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	5
Kraftfahrwesen	204
Gelegenheitsverkehrsgesetz	10
Dienst- und Besoldungsrecht	153
Sonstiges	673

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	221
Bodenreform	18

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	12
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	377
Raumordnung	20
Jagdrecht	11
Naturschutz	48
Sozialhilfe	169
Dienst- und Besoldungsrecht	72
Landes- und Gemeindeabgaben	256
Sonstiges	232

Die vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	136
Gebühren und Verkehrsteuern	9
Volksgesundheit	26
Gewerberecht	37
Sicherheitswesen	4137
Gerichtsgebühren	13
Wasserrecht	38
Forstrecht	5
Sozialversicherung	85
Arbeitsrecht	126
Kraftfahrwesen	30
Gelegenheitsverkehrsgesetz	2
Dienst- und Besoldungsrecht	30
Sonstiges	147

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	60
Bodenreform	12

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	2
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	140
Raumordnung	4
Jagdrecht	14
Naturschutz	20
Sozialhilfe	19
Dienst- und Besoldungsrecht	5
Landes- und Gemeindeabgaben	28
Sonstiges	44



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Tel. ++43(1)531 22-0
FAX ++43(1)531 22-499
vfgh@vfgh.gv.at
www.vfgh.gv.at

GZ 2000/1-Präs/2008

BERICHT
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT
IM JAHR 2007

INHALTSÜBERSICHT

1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
 - 1.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
 - 1.2. Ständige Referentinnen und Referenten
2. GESCHÄFTSGANG
3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
 - 3.1. Personalstand
 - 3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 3.3. Frauenförderung
4. STATISTIK
 - 4.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
 - 4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
 - 4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
 - 4.4. Normenprüfungen
 - 4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
5. VERFASSUNGSTAG
6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
8. REALISIERUNG DER AUFGABEN NACH ART. 144a B-VG
 - 8.1. Änderung der Rechtslage durch Schaffung des Asylgerichtshofes und Ausschaltung des Verwaltungsgerichtshofes in Asylsachen; Folgen für den Verfassungsgerichtshof
 - 8.2. Folgen für den Planstellen- und Raumbedarf beim Verfassungsgerichtshof
9. WAHRNEHMUNGEN
 - 9.1. Vorlage von Akten der Staatsanwaltschaften und der ihnen im Rahmen der Fachaufsicht vorgesetzten Behörden an den Unabhängigen Verwaltungssenat und die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts
 - 9.2. Aktenvorlage
 - 9.3. Fehlen einer - bundesgesetzlich zu regelnden - Anfechtungsfrist im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für landesgesetzlich geregelte direktdemokratische Instrumente
 - 9.4. Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes ohne vorherige Befassung des Verfassungsgerichtshofes
10. BEILAGE 1 Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2007 inhaltlich erledigte und zugestellte Gesetzesprüfungen
11. BEILAGE 2 Statistische Übersicht

- 3 -

1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes

In der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes gab es im Jahr 2007 bzw. mit Ende des Jahres Änderungen bei den Ersatzmitgliedern:

Univ.Prof. Dr. Wolfgang Pesendorfer legte im September des Berichtsjahres seine Funktion als Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes aus Anlass seines Eintritts in den Ruhestand als Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes zurück.

Die Funktion des Präsidenten des OGH i.R. Dr. Erwin Felzmann als Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes endete mit 31.12.2007 wegen Erreichens der Altersgrenze.

Der Herr Bundespräsident ernannte im Jänner 2008 die Präsidentin des OGH Hon.Prof. Dr. Irmgard Griss auf Vorschlag des Bundesrates und o.Univ.Prof. Dr. Johannes Hengstschläger auf Vorschlag der Bundesregierung zu Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes.

1.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof standen 2007 acht ständige Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Darüber hinaus haben die Vizepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gerichtshofes Akten bearbeitet.

2. GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. Dabei fanden mehr als 80 vier bis fünf Stunden dauernde Beratungen statt; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (gelegentlich auch von der Vizepräsidentin und von anderen Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Im Jahr 2007 wurden an den Verfassungsgerichtshof 2835 neue Fälle herangetragen. 2565 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 1359 offenen Fällen.

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich - wie schon in den Tätigkeitsberichten der vergangenen Jahre - erneut veranlasst, darauf hinzuweisen, dass er weiterhin in zunehmendem Ausmaß durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden in Anspruch genommen wird, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist; dies führt häufig zu einer Belastung des Verfassungsgerichtshofes, der kein adäquater Rechtsschutzgewinn der Beschwerdeführer gegenüber steht. In allen diesen Fällen muss der Verfassungsgerichtshof nämlich eine Sachentscheidung auch dann treffen, wenn in der Beschwerde keinerlei verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen werden. Das Ergebnis solcher Beschwerden ist einerseits frustrierend für die Beschwerdeführer, andererseits für den Verfassungsgerichtshof unverhältnismäßig belastend. Solange keine Verwaltungsgerichte I. Instanz eingerichtet sind, ist eine Abhilfe nur dadurch möglich, dass die Entscheidungen derartiger Behörden auch der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterworfen werden.

- 5 -

3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

3.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 83 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 32 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren 22 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig, wodurch jeder ständige Referent über zwei bis drei solcher Mitarbeiter verfügen konnte.

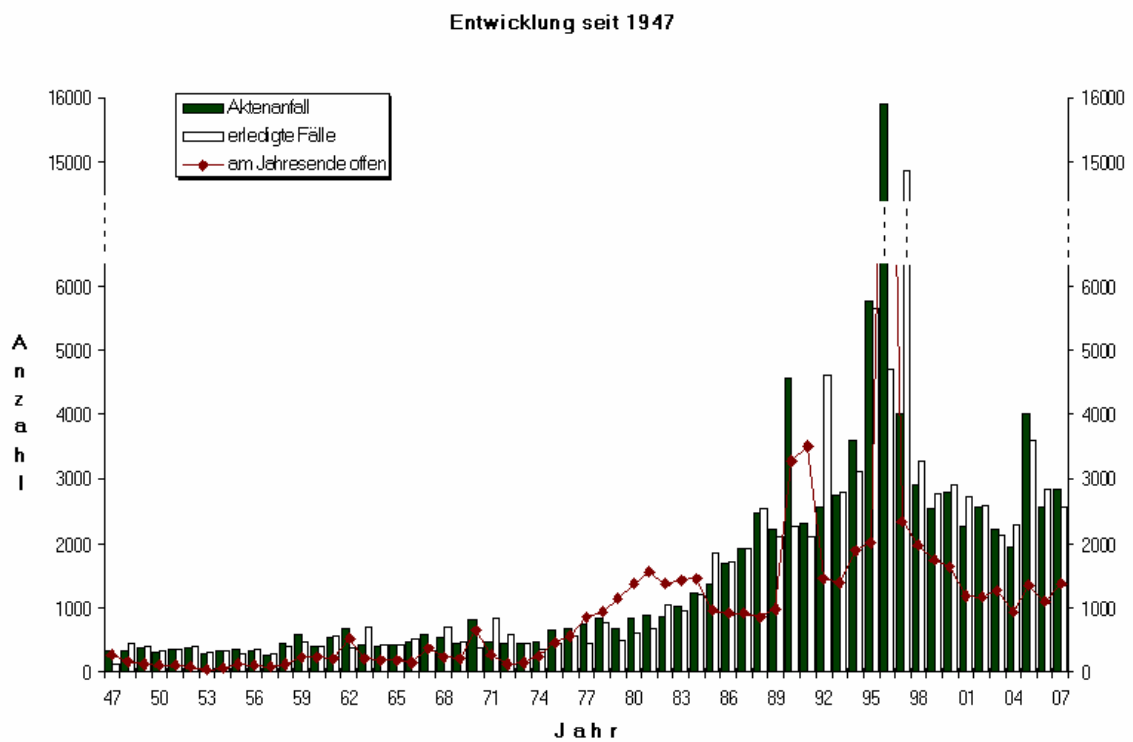
Dazu kamen zwei Landesbedienstete, die die Länder Vorarlberg und Wien dem Verfassungsgerichtshof dankenswerterweise zu Ausbildungszwecken für eineinhalb Jahre bzw. ein Jahr kostenlos abgeordnet hatten, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind. Der Verfassungsgerichtshof hofft, dass diese - auf dem Entgegenkommen und den Möglichkeiten der entsendenden Länder beruhende - Praxis, die auch für die entsendenden Länder Vorteile bringt, auch in Hinkunft fortgesetzt und auf den Bund erweitert werden wird.

3.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

4. STATISTIK

4.1. Graphische Darstellung



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 7.

- 7 -

4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 ¹	2252	3278 ²
1991	2304	2086	3496 ³
1992	2561	4613 ⁴	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 ⁵	5638 ⁶	2003
1996	15894 ⁷	4714	13182 ⁸
1997	4029	14869 ⁹	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931 ¹⁰
2005	4028 ¹¹	3594 ¹²	1365 ¹³
2006	2558 ¹⁴	2834 ¹⁵	1089
2007	2835	2565	1359

¹ Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

² Siehe FN 1.

³ Siehe FN 1.

⁴ Siehe FN 1.

⁵ Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

⁶ Siehe FN 5.

⁷ Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

⁸ Siehe FN 7.

⁹ Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahr 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

¹⁰ Diese Zahl enthält 22 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹¹ Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹² Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹³ Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁴ Diese Zahl enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁵ Diese Zahl enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

Offene Fälle zum 1.1.2007

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 126a, 138, 148f			Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Geetzesprüfung nach Art. 140	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen
Offen aus 2002	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Offen aus 2004	0	0	0	0	0	1	0	0	0	5	6
Offen aus 2005	2	0	0	0	0	9	1	0	0	135	147
Offen aus 2006	13	0	2	0	0	46	59	2	0	813	935
Summe	16	0	2	0	0	56	60	2	0	953	1089

Offene Fälle zum 31.12.2007

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 126a, 138, 148f			Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Geetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen
Offen aus 2002	1 ¹⁶	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Offen aus 2005	0	0	0	0	0	1 ¹⁷	0	0	0	0	3 ¹⁸	4
Offen aus 2006	1	0	0	0	0	2	3	0	0	0	95	101
Offen aus 2007	17	0	7	0	0	55	98	1	3	0	1072	1253
Summe	19	0	7	0	0	58	101	1	3	0	1170	1359

¹⁶ In diesem Verfahren erging im Jahr 2003 ein Zwischenerkenntnis (VfSlg. 16.992). Im Anschluss daran kam es zu Vergleichsverhandlungen. Da diese zu keinem Ergebnis führten, wurde das Verfahren fortgesetzt. Im Jahr 2007 erging ein weiteres Zwischenerkenntnis. (A 4/02)

¹⁷ Der Fall wurde im März 2008 erledigt.

¹⁸ Zwei dieser Verfahren (eines nach einem amtswegig eingeleiteten Normenkontrollverfahren) konnten im März 2008 erledigt werden. Ein Verfahren ist zur Normenprüfung unterbrochen und noch anhängig.

- 9 -

4.4. Normenprüfungen

Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der 2007 erledigten Normenprüfungsverfahren:

Gesetzesprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	20	1	15	4	13 ¹⁹	12	1
Individualanträge	39	31	2	6	8	2	6
Gerichts-, UVS- und BVA-Anträge	172	8	37	127	19	10	9
Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat	2	0	1	1	2	1	1
Summe	233	40	55	138	42	25	17

Verordnungsprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	37	0	35	2	16	14	2
Individualanträge	34	30	2	2	3	2	1
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	22	6	11	5	9	7	2
Volksanwaltschaft	1	0	1	0	1	1	0
Landesvolksanwalt von Vorarlberg.	1	0	0	1	1	0	1
Anträge gem. § 24 UVP-G 2000	4	2	1	1	2	1	1
Summe	99	38	50	11	32	25	7

¹⁹ 3 Bestimmungen wurden auch auf Grund von Anträgen des VwGH und UVS Wien geprüft, die entsprechenden Normen werden nur bei "Amtswegigen Prüfungen" gezählt.

4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof äußerst kurz. Anzumerken ist jedoch, dass sich die Verfahrensdauer im Einzelfall, etwa wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder durch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, verlängern kann.

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297
2001	244	261
2002	202	216
2003	212	226
2004	250	280
2005	203	219
2006	182	202
2007	177	187
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2007)	221 (= rd. 7¼ Monate)	240 (= rd. 8 Monate)

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Zustellung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319
2001	268	280
2002	225	234
2003	235	248
2004	284	315
2005	234	245
2006	211	229
2007	200	207
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2007)	251 (= rd. 8 ¼ Monate)	266 (= rd. 8 ¾ Monate)

5. VERFASSUNGSTAG

Am 1. Oktober 2007 hielt der Verfassungsgerichtshof abermals den schon traditionell gewordenen Verfassungstag ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch Bundespräsident Univ.Prof. Dr. Heinz FISCHER, Vizekanzler Mag. Wilhelm MOLTERER, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER, die Präsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Irmgard GRISS, der Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef MOSER, die Dritte Präsidentin des Nationalrates Dr. Eva GLAWISCHNIG-PIESCZEK, Volksanwältin Dr. Maria FEKTER, der Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten Dr. Hans WINKLER, die Vizepräsidenten des Bundesrates Bundesminister a.D. Jürgen WEISS und Anna Elisabeth HASELBACH, mehrere Abgeordnete zum Nationalrat und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, weitere Vertreter Oberster Organe sowie das österreichische Mitglied des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Kammerpräsident Dr. Peter JANN teil.

Den Festvortrag zum Thema "Sprache und Recht" hielt die frühere Präsidentin des deutschen Bundesverfassungsgerichts und nunmehrige Präsidentin des Goethe-Instituts Prof. Dr. Jutta LIMBACH.

Broschüren über den Verlauf der Verfassungstage 1990 bis 2006 liegen vor. Eine Publikation über den Verfassungstag 2007 ist in Vorbereitung.

6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Verfassungsgerichtshof war im Berichtsjahr abermals bestrebt, die Öffentlichkeit umfassend über seine Entscheidungen und die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, zu informieren. Dabei stand die vorausschauende und planmäßige Medienarbeit im Vordergrund, die den Medien wichtige Verfahren und Entscheidungen in ihrer spezifischen Bedeutung erläutert und damit im Dienste der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes stehen soll.

Grundsätzlich beschriftet der Verfassungsgerichtshof wieder den Weg, über die für die breite Öffentlichkeit wesentlichen Entscheidungen unmittelbar nach deren Zustellung zu informieren. Dies wurde durch Presseaussendungen und durch Pressekonferenzen des Präsidenten verwirklicht, die - um dieses Ziel erreichen zu können - regelmäßig nach Beendigung der Sessionen des Gerichtshofes stattfanden.

Die Homepage des Verfassungsgerichtshofes informiert unter der Internet-Adresse www.vfgh.gv.at die interessierte Öffentlichkeit über die Verfassungsgerichtsbarkeit und im Speziellen über Aufgaben, Arbeitsweise und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon seit vielen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen jüngeren Verfassungsgerichten, die in den letzten zwanzig Jahren eingerichtet wurden, zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2007 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Aus Budgetgründen konnten freilich nicht alle von ausländischen Verfassungsgerichten erbetenen Kontakte im erwünschten Umfang wahrgenommen werden.

Die seit Jahrzehnten bestehende Tradition, in mehrjährigen Abständen mit Vertretern des deutschen Bundesverfassungsgerichts zusammenzutreffen, fand im Berichtsjahr in Karlsruhe ihre Fortsetzung in Form von intensiven bilateralen Arbeitsgesprächen, an denen große Delegationen beider Gerichtshöfe - jeweils unter der Leitung ihrer Präsidenten - teilnahmen. Eine Delegation des Verfassungsgerichtshofes besuchte den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg zu einem umfassenden Meinungsaustausch über die Judikatur des EGMR.

Die Kontakte zum Verfassungsgericht der Russischen Föderation wurden im Berichtsjahr durch den Arbeitsbesuch einer Delegation des Verfassungsgerichtshofes unter der Leitung des Präsidenten in Moskau neu belebt. Eine weitere Intensivierung erfuhren diese Beziehungen durch die Beteiligung des Präsidenten und mehrerer Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes an einem Projekt der deutschen IRZ-Stiftung, das die Förderung der Zusammenarbeit der europäischen Verfassungsgerichte mit dem Verfassungsgericht der Russischen Föderation zum Ziel hatte.

Die traditionell guten Beziehungen des Verfassungsgerichtshofes zu den Verfassungsgerichten der Nachbarstaaten wurden durch den Besuch einer Delegation des tschechischen Verfassungsgerichts in Wien und durch das jährlich stattfindende Arbeitsgespräch mit dem Präsidenten und Richtern des ungarischen Verfassungsgerichts in Szombately weiter verfestigt.

Die Vizepräsidentin vertrat den Verfassungsgerichtshof bei Gegenbesuchen bei den Verfassungsgerichten Aserbaidschans und der Mongolei sowie bei einem internationalen Symposium anlässlich des 45jährigen Bestehens des Verfassungsgerichts der Türkei. Durch ein Mitglied war der Verfassungsgerichtshof beim 200jährigen Jubiläum der unabhängigen Justiz in Brasilien vertreten.

Weiters empfing der Verfassungsgerichtshof auf Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Richter- und Administrativebene im Jahr 2007 zahlreiche an der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit interessierte Vertreter und Delegationen weiterer europäischer und außereuropäischer Gerichte (u.a. des Supreme Court der Vereinigten Staaten) und oberster Organe. Vertreter der Wissenschaft waren ebenso willkommen wie Gruppen von Richtern und Rechtspflegern, Beamten der Kommission sowie Studenten und Schülern, die den Verfassungsgerichtshof im Rahmen von Seminaren, EU-Ausbildungsprogrammen sowie ihrer Schul- und Berufsausbildung besuchten.

8. REALISIERUNG DER AUFGABEN NACH ART. 144a B-VG

8.1. Änderung der Rechtslage durch Schaffung des Asylgerichtshofes und Ausschaltung des Verwaltungsgerichtshofes; Folgen für den Verfassungsgerichtshof

Mit dem Ersten BundesverfassungsrechtsbereinigungsG, BGBl. I 2/2008, und dem Asylgerichtshof-Einrichtungsg, BGBl. I 4/2008, wurde der Asylgerichtshof mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008 eingerichtet, der als Spezialverwaltungsgericht tätig sein und den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) ersetzen soll. Trotz mehrfacher Warnungen hat der Bundesverfassungsgesetzgeber vorgesehen, dass Entscheidungen des Asylgerichtshofes ausschließlich beim Verfassungsgerichtshof - und nicht mehr beim Verwaltungsgerichtshof - bekämpft werden können. Es ist offenkundig, dass sich dadurch die Anzahl der beim Verfassungsgerichtshof bekämpften Entscheidungen in Asylsachen - und damit der Aktenanfall insgesamt - stark erhöhen wird.

Eine Hochrechnung ergibt, dass ab dem Jahr 2009 jährlich mit rund 20.000 Erledigungen des Asylgerichtshofs zu rechnen ist.²⁰

Derzeit werden rund 60 % der beim UBAS erhobenen Beschwerden abgewiesen. Es besteht Grund zur Annahme, dass sich diese Quote auf den ab 1. Juli 2008 zuständigen Asylgerichtshof übertragen lässt, was ab 2009 jährlich zu ca. 12.000 abweisenden Erledigungen dieses Gerichts führen wird. Rund ein Drittel der abweisenden Bescheide des UBAS wird derzeit beim Verwaltungsgerichtshof angefochten. Ausgehend von 20.000 Erledigungen des Asylgerichtshofs ab dem Jahr 2009 entspräche das einem zusätzlichen jährlichen Anfall von etwa 4.000 Asylfällen.

Wird "nur" die Hälfte dieser 4.000 Asylfälle beim Verfassungsgerichtshof angefochten, so muss mit zusätzlichen 2.000 Asylfällen pro Jahr gerechnet werden. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall einer Anfechtung von bloß 10 % der abweisenden Entscheidungen des Asylgerichtshofs wäre mit einer Steigerung des Aktenanfalles beim Verfassungsgerichtshof um immer noch 1.200 Asyl-Fälle jährlich zu rechnen.²¹ Es gibt aber auch Befürchtungen, dass der künftige Anfall beim Verfassungsgerichtshof nicht geringer sein wird als derzeit beim Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hintergrund der rechtspolitischen Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung in Asylsachen gilt es jedoch unter allen Umständen das Anwachsen von Rückständen beim Verfassungsgerichtshof (dessen durchschnittliche Erledigungsdauer derzeit bei weniger als neun Monaten liegt - siehe 4.5. oben) zu vermeiden. Träten solche Rückstände beim Verfassungsgerichtshof einmal auf,

²⁰ Der Unabhängige Bundesasylsenat hat im Jahr 2007 etwa 14.300 Fälle erledigt. Für das Jahr 2008 wird damit gerechnet, dass es - wegen des Überganges von UBAS zum Asylgerichtshof zur Jahresmitte - zu einer bloß unwesentlichen Erhöhung der Erledigungen kommen wird (ca. 15.000). Im Hinblick auf die personelle Verstärkung des Asylgerichtshofs gegenüber dem UBAS um weitere 24 Mitglieder ist es jedoch realistisch, in den Jahren ab 2009 mit ca. 20.000 Erledigungen zu rechnen.

²¹ Ab 2009	Fälle
Erledigungen Asylgericht	20.000
- davon 60 % Abweisungen	12.000
- davon Anfechtungen 1/3,	4.000
- sollte die Anfechtungsquote beim VfGH	
nur halb so groß sein	2.000
- oder "bloß" 10 % von 12.000	1.200

- 15 -

wäre nicht nur das Ziel verfehlt, diesen Standard zu halten, sondern auch die Effektivität der auf eine Verkürzung der Verfahrensdauer in Asylsachen gerichteten legislativen Maßnahmen.

Die Prognose der zu erwartenden dramatischen Zunahme des Anfalls in Asylsachen, die zu einer zu erwartenden Steigerung des Gesamtanfalls von weit über 50 %, möglicherweise sogar zu einer Verdoppelung führen wird, stellt den Verfassungsgerichtshof vor beträchtliche Probleme, die er versuchen wird, weitestgehend mit internen Maßnahmen zu lösen. Ob überhaupt, und wenn ja, welche legislativen Maßnahmen erforderlich sein werden, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Jedenfalls ist es aber unabdingbar, (auch) für den Verfassungsgerichtshof durch die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen jene Voraussetzungen zu schaffen, die es ihm ermöglichen, die zusätzlichen Aufgaben wahrzunehmen und einen "Rückstau" gar nicht erst entstehen zu lassen.

8.2. Folgen für den Planstellen- und Raumbedarf beim Verfassungsgerichtshof

Geht man von einem zusätzlichen Aktenanfall von etwa 2.000 Asyl-Fällen ab dem Jahr 2009 aus, so müsste der derzeit aus 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehende, die Vizepäsidenten und die ständigen Referentinnen und Referenten unterstützende wissenschaftliche Dienst seinen Output um nahezu 80 % steigern, um das Anwachsen von Rückständen zu verhindern. Selbst wenn "bloß" 10 % von 12.000 abweisenden Entscheidungen des Asylgerichtshofes beim Verfassungsgerichtshof angefochten würden, stiege die Belastung des wissenschaftlichen Dienstes um nahezu 50 %.

Eine weitere Konsequenz ist naturgemäß eine proportional höhere Belastung des administrativen Apparates.

8.2.1. Zusätzlicher Personal-/Planstellenbedarf:

Der Verfassungsgerichtshof geht aus jetziger Sicht davon aus, dass er zur Bewältigung des zu erwartenden zusätzlichen Anfalls elf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - vorwiegend im Bereich des wissenschaftlichen Dienstes - benötigen wird.²²

Die entsprechenden Planstellen müssen dem Verfassungsgerichtshof spätestens mit 1. September 2008 zur Verfügung stehen. Dies zum einen deshalb, weil bereits ab diesem Zeitpunkt mit vermehrtem Anfall in Asylsachen zu rechnen ist, zum anderen, weil der Verfassungsgerichtshof geeignete Bewerberinnen und Bewerber erst finden muss und die dann neu aufgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer einschulungsbedingten, mehrmonatigen Vorlaufzeit bis zum Erreichen ihrer vollen Einsatzkraft bedürfen werden.

8.2.2. Zusätzlicher Raumbedarf:

Der Verfassungsgerichtshof verfügt in den Gerichtsgebäuden Judenplatz 11 und Jordangasse 7a über keinerlei Raumreserven mehr.

²² Sechs Planstellen für den wissenschaftlichen Dienst, eine Planstelle für einen Koordinator der mit Asylverfahren befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes, je eine Planstelle für die Dokumentation, die Geschäftsstelle, und den EDV-Bereich sowie eine Planstelle für eine Sachbearbeiterin.

- 16 -

Eine externe Anmietung ist daher unumgänglich. Dabei ist besonderes wichtig, dass sich die Büroräume in der unmittelbaren Umgebung des Verfassungsgerichtshofes befinden. Die Büroräume müssen zu jenem Zeitpunkt fertig gestellt sein, zu dem vermehrter Anfall von Asylsachen erwartet werden kann, das ist der 1. September 2008.

9. WAHRNEHMUNGEN

9.1. Vorlage von Akten der Staatsanwaltschaften und der ihnen im Rahmen der Fachaufsicht vorgesetzten Behörden an die Unabhängigen Verwaltungssenate und die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

In dem Verfahren B 505/07 legte der Unabhängige Verwaltungssenat Wien als belangte Behörde im Rahmen des Vorverfahrens dem Verfassungsgerichtshof die Verwaltungsakten vor. Darin befand sich ein Schreiben des Bundesministeriums für Justiz, in dem dieses die Aktenvorlage an den UVS unter Berufung auf § 35 StaatsanwaltschaftsG verweigerte.

Wörtlich heißt es ua. darin: "*Mit Bezugnahme auf das obenangeführte Ersuchen teilt das Bundesministerium für Justiz mit, dass die angeforderten Akten aus den in der Gegenschrift vom ... (...) dargelegten Argumenten nicht übersendet werden. Es wird neuerlich darauf verwiesen, dass insbesondere ein Recht auf Einsichtnahme in die Tagebücher und Aktenvorgänge der Staatsanwaltschaften und der ihnen im Rahmen der Fachaufsicht vorgesetzten Behörden nur in den gesetzlich geregelten Fällen des § 35 Abs. 1 und 2 StAG besteht (...). Eine derartige Einsichtsbefugnis ist gesetzlich weder für den Unabhängigen Verwaltungssenat noch den Verfassungsgerichtshof vorgesehen.*"

Im (denselben Beschwerdeführer betreffenden) Verfahren B 836/07, in dem der Verfassungsgerichtshof auch die Verwaltungsakten der neben dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien involvierten Behörden angefordert hatte, verwies der Unabhängige Verwaltungssenat gleichfalls auf das obzitierte Schreiben.

Der Verfassungsgerichtshof teilt die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht. Im Erkenntnis B 505/07 vom 26.9.2007 sprach der Gerichtshof aus, dass "§ 35 StaatsanwaltschaftsG, demzufolge eine Einsichtnahme in die Tagebücher und Aktenvorgänge der Staatsanwaltschaften und der ihnen vorgesetzten Behörden vorgesehen ist, einer Aktenvorlage im Verfahren vor dem UVS und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht entgegen (steht)".

9.2. Aktenvorlage

Mit Erkenntnis V 28-30/07 vom 9. Oktober 2007 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Verordnung des Rektorats der Medizinuniversität Innsbruck betreffend das Verfahren der Zulassung zum Studium in einer näher bezeichneten Fassung gesetzwidrig war. Im Zuge dieses Verfahrens leistete weder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung noch das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck der Aufforderung des Gerichtshofes Folge, ihm alle auf die in Prüfung gezogene Verordnung Bezug habenden Akten vorzulegen und erstatteten auch keine Äußerungen in der Sache.

Der Verfassungsgerichtshof stellt fest, dass die Nichtvorlage von Akten ein Fehlverhalten darstellt, das den Verfassungsgerichtshof bei Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben behindert.

- 18 -

9.3. Fehlen einer - bundesgesetzlich zu regelnden - Anfechtungsfrist im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für landesgesetzlich geregelte direktdemokratische Instrumente

Aus Anlass der Beratung des Falles W I-1/06, dem die Anfechtung des Ergebnisses einer - landesgesetzlich geregelten - Volksbefragung im Sinne des Art. 141 Abs. 3 B-VG zu Grunde lag, weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber nach wie vor keine Regelung betreffend die Anfechtungsfrist vor dem Verfassungsgerichtshof für landesgesetzlich geregelte direktdemokratische Instrumente getroffen hat.

An den Bundesgesetzgeber ergeht die Anregung, diese Lücke zu schließen.

9.4. Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes ohne vorherige Befassung des Verfassungsgerichtshofes

Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Asylgerichtshofes wurde auf Grund eines Antrags nach § 27 Abs. 1 GOG u. a. das Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG) geändert, wobei die vorgenommenen Änderungen zum allergrößten Teil inhaltlich nichts mit der Einrichtung des Asylgerichtshofes zu tun haben, die Anpassungen an den neuen Art. 144a B-VG aber rudimentär geblieben sind. Den Änderungen des VfGG ist eine inhaltliche Befassung des Verfassungsgerichtshofes nicht vorausgegangen. Der Verfassungsgerichtshof ist über diese Vorgangsweise befremdet. Es war bisher eine Selbstverständlichkeit, dass vorgeschlagene Änderungen des VfGG (das Organisation des und Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof regelt) im Zuge der Vorbereitungen mit dem Verfassungsgerichtshof besprochen werden. Das hat sich als sinnvoll erwiesen, weil es der Sachgerechtigkeit von Gesetzesänderungen dienlich war.

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Schreiben an die Präsidentin des Nationalrats sein Bedauern und Befremden über die gewählte Vorgangsweise zum Ausdruck gebracht. Die Präsidentin hat in ihrem Antwortschreiben der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass sich diese Vorgangsweise nicht wiederholen werde.

Wien, am 31. März 2008
Der Präsident:
Dr. Korinek

- 19 -

10. BEILAGE 1

VOM VERFASSUNGSGERICHTSHOF IM JAHR 2007
INHALTLICH ERLEDIGTE GESETZESPRÜFUNGEN

Amtswegige Prüfungen

zumindest tlw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
AsylG § 10 G 179, 180/07	Die Wortfolge "gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass" sowie das Wort "ist" am Satzende in § 10 Abs. 3 des Asylgesetzes, Art. 2 des Fremdenrechtspaketes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
Bauern- SozialversicherungsG § 294 G 3/07	Die Wortfolge "3.2 und" in § 294 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2004 - SRÄG 2004, BGBl. I Nr. 105/2004, und der Kundmachung betreffend die Berichtigung von Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 119/2004, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
BauO Wr § 134 G 4/07	§ 134 Abs. 4 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 idF der Novelle LGBl. für Wien Nr. 61/1998, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG § 25 G 221-223/06	§ 25 Abs. 6 Z 2 des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, idF BGBl. I Nr. 121/2000, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Erbschafts- und SchenkungssteuerG § 1 G 54/06, G 235/06 G 6-11,15/07 VwGH	§ 1 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1955, betreffend die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 141, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Erbschafts- und SchenkungssteuerG § 1 G 23/07 G 28-39,45,46/07 VwGH	§ 1 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1955, betreffend die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 141, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Innsbrucker GemeindebeamtenG § 51 G 25/07	§ 51 Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44, idF LGBl. 3/2003, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
KommAustriaG § 2 G 138/06	Die Wortfolge "und die Ergebnisse dieser Auswertungen binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung in geeigneter Weise zu veröffentlichen" in § 2 Abs. 1 Z 7 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, in der Fassung des BG BGBl. I Nr. 21/2005 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

- 20 -

Landesbeamten-PensionsG Sbg § 68 G 27/07	Die Worte "in der Höhe von 50 %" in § 68 Abs. 1 Salzburger Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. für das Land Salzburg Nr. 17/2001 idF LGBl. für das Land Salzburg Nr. 36/2003, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
MarktordnungsG § 99 G 21/07	In § 99 Abs. 1 Z 6 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2001, wird die Wortfolge "flächenbezogenen oder" als verfassungswidrig aufgehoben.
MarktordnungsG § 110 G 196/07	Die Wortfolgen "- und Ausfuhr" in § 110 Abs. 4 Z 1 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2001, waren verfassungswidrig.
VermessungsG § 13 G 203/06	§ 13 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über die Landvermessung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz), BGBl. 306/1968 idF BGBl. 238/1975 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

nicht aufgehoben:

StVO § 100 G 147,148/06 G 166-168/06 UVS Wien	§ 100 Abs. 5b StVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Art. IV des BG BGBl. I Nr. 80/2002 wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
---	--

Individualanträge**zumindest tlw. aufgehoben:**

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
KrankenanstaltenG Wr § 45 G 119/06	§ 45 Abs. 3 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung LGBl. Nr. 48/2001, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
SchischulG Vbg § 11 G 40/06	§ 11 Abs. 4 des Vorarlberger Gesetzes über die Erteilung von Schiunterricht sowie über das Führen und Begleiten beim Schilaufen (Schischulgesetz), Anlage zur Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Neukundmachung des Schischulgesetzes, Vorarlberger LGBl. Nr. 55/2002, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

nicht aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
ArzneimittelG § 55b G 113/06	Antrag ... "§ 55b des AMG in der Fassung BGBl 153/2005 zur Gänze sowie die Ziffer 20a des Abs. 1 des § 84 AMG in der Fassung BGBl 153/2005 ..., eventualiter: § 55b des AMG in der Fassung BGBl 153/2005 zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben" ... Der Antrag wird, soweit er sich gegen § 55b Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz), BGBl. 185/1983 idF BGBl. I 153/2005, richtet, zurückgewiesen. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

- 21 -

ÄrzteG § 118 G 187/06	Antrag ... § 118 Abs. 3a ÄrzteG 1998 idF des Gesundheitsrechtsänderungsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 122/2006, als verfassungswidrig aufzuheben ... Der Antrag wird abgewiesen.
BundesvergabeG §§ 97,99 G 174/06	Antrag ... § 97 Abs. 2 BVergG 2006 BGBl. I Nr. 17/2006, zur Gänze, in eventu ... als verfassungswidrig aufzuheben ... Der Antrag wird abgewiesen.
PoststrukturG § 17a G 34/06	Antrag ... Absatz 9a des § 17a Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz - PTSG) BGBl. 201/1996 in der Fassung BGBl. I 71/2003 zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben ... Der Antrag wird abgewiesen.
TierschutzG § 5 G 220/06	Antrag ... die Wortfolge "elektrisierende oder" in § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I 118/2004, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Der Antrag wird abgewiesen.
TourismusG Tir § 8 G 50/07	Antrag ... die Bestimmung des § 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 zur Förderung des Tourismus in Tirol (Tiroler Tourismusgesetz 2006), LGBl. Nr. 19/2006, als verfassungswidrig aufzuheben ... Der Antrag wird abgewiesen

Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge

zumindest tlw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
BauO Wr § 75 G 103/05, G 1/07 VwGH	§ 75 Abs. 9 der Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 11/1930 in der Fassung der Stadtplanungsnovelle LGBl. Nr. 36/2001, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
BundesvergabeG § 318, Anhang XIX G 47/07 Bundesvergabeamt	Die Wortfolge "den §§ 320 Abs. 1, 328 Abs. 1 und" in § 318 Abs. 1 sowie die Wortfolge "Dienstleistungsaufträge 1600 €" in der letzten Zeile des Anhanges XIX jeweils des Bundesvergabegesetzes, BGBl. I Nr. 17/2006, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Erbschafts- und SchenkungssteuerG § 1 G 54/06, G 235/06 VfGH G 6-11,15/07 VwGH	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"
Erbschafts- und SchenkungssteuerG § 1 G 23/07 VfGH G 28-39,45,46/07 VwGH	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"

- 22 -

GrundverkehrsG Sbg § 21 G 237/06 VwGH	Die Wortfolgen "der Antrag auf Erteilung der Zustimmung oder" und "gestellt bzw" in § 21 Abs. 2 Salzburger Grundverkehrsgesetz 1997, Anlage zur Kundmachung der Salzburger Landesregierung, LGBl. für das Land Salzburg Nr. 11, waren verfassungswidrig.
JagdG NÖ § 37 G 216/06 LG St. Pölten	In § 37 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBl. Nr. 6500-0, wird der zweite Satz als verfassungswidrig aufgehoben.
KinderbetreuungsgeldG § 5 G 81,85/06 OLG Graz	§ 5 Abs. 5 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001, war bis 31. Dezember 2006 verfassungswidrig.
Landeslehrer-DiensthoheitsG Sbg § 1 G 177-180/06 VwGH	In § 1 Abs. 5 erster Satz des Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1995, LGBl. für das Land Salzburg Nr. 138, werden die Worte "die Bezirksverwaltungsbehörden oder" als verfassungswidrig aufgehoben.
MarktordnungsG §§ 101,105 G 232/06 VwGH	Die Wortfolge "Referenzmengen," in § 101 und Abs. 2 des § 105 Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 664/1994, waren verfassungswidrig.
VergabenachprüfungsG Stmk § 18 G 111,199/06 VwGH	Die Wortfolge "§ 4 Abs. 1," in Abs. 1 des § 18 des Steiermärkischen Vergabenachprüfungsgesetzes, LGBl. für die Steiermark Nr. 43/2003, war verfassungswidrig.
Vergabe-NachprüfungsG Bgld § 20 G 110/06 VwGH	Die Wortfolge "oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung" in § 20 Abs. 1 des Burgenländischen Vergabe-Nachprüfungsgesetzes, LGBl. für Burgenland Nr. 34/2003, war verfassungswidrig.
WertpapieraufsichtsG § 12 G 16/07 VwGH	Die Folge "Anrufe," in § 12 Abs. 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 753/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2001, war verfassungswidrig.

nicht aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
ApothekenG §§ 9,46 G 12,13/07 UVS Wien	Anträge ... in § 9 Abs. 2 Apothekengesetz, RGBl. 5/1907 idF BGBl. I 65/2002, die Wortfolge ", eine Ortschaft, ein Stadtbezirk oder ein Teil eines solchen Gebietes" als verfassungswidrig aufzuheben, einschließlich der damit verbundenen Eventualanträge, sowie in § 46 Abs. 5 Apothekengesetz, RGBl. 5/1907 idF BGBl. 502/1984, die Wortfolge "auf Erweiterung des bei Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke gemäß § 9 Abs. 2 festgesetzten Standortes oder" als verfassungswidrig aufzuheben, einschließlich der damit verbundenen Eventualanträge, ... Die Anträge werden abgewiesen.

<p>AusländerbeschäftigungsG § 28 G 41/07 uva VwGH UVS Vbg</p>	<p>Anträge ... § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2002 als verfassungswidrig aufzuheben, sowie über den Antrag ... bzw. die Anträge ... auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68, die in der Wendung "bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu 10 000 Euro" enthaltene Wortfolge "von 2 000 Euro" verfassungswidrig war, in eventu sie als verfassungswidrig aufzuheben ...</p> <p>Die Anträge zu G 41/07... § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2002 als verfassungswidrig aufzuheben, werden zurückgewiesen.</p> <p>Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.</p>
<p>AusländerbeschäftigungsG § 28 G 24/07 uva VwGH UVS Vbg</p>	<p>Anträge ... auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68, die Wortfolge "1 000 Euro" verfassungswidrig war, in eventu sie als verfassungswidrig aufzuheben sowie § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002, als verfassungswidrig aufzuheben und über den Antrag ... auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68/2002, die Wortfolge "von 1.000 Euro" verfassungswidrig war, in eventu sie als verfassungswidrig aufzuheben, in eventu in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68/2002, die Wortfolge "von 1.000 Euro" und die in der Wendung "bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis zu 10.000 Euro" enthaltene Wortfolge "von 2.000 Euro" als verfassungswidrig aufzuheben ...</p> <p>Die Anträge werden abgewiesen.</p>
<p>AusländerbeschäftigungsG § 28 G 88/07 ua VwGH</p>	<p>Anträge ... auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des 2. Euro-Umstellungsgesetzes-Bund, BGBl. I Nr. 136/2001, die Wortfolge "726 €" verfassungswidrig war, in eventu als verfassungswidrig aufheben bzw. auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68, die Wortfolge "1 000 Euro" verfassungswidrig war, in eventu als verfassungswidrig aufheben ...</p> <p>Der Antrag zu G 93/07 auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z</p>

	<p>1 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68, die Wortfolge "1 000 Euro" verfassungswidrig war, wird zurückgewiesen.</p> <p>Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.</p>
<p>AusländerbeschäftigungsG § 28 G 111,112,114/07 VwGH</p>	<p>Anträge ... auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Antimissbrauchsgesetzes, BGBl. Nr. 895/1995, die in der Wendung "bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 20 000 S bis zu 120 000 S" enthaltene Wortfolge "20 000 S" verfassungswidrig war, in eventu sie als verfassungswidrig aufzuheben ...</p> <p>Die Anträge werden abgewiesen.</p>
<p>AusländerbeschäftigungsG § 28 G 98,147,160/07 VwGH</p>	<p>Anträge ... auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des 2. Euro-Umstellungsgesetzes-Bund, BGBl. I Nr. 136/2001, die in der Wendung "bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 450 € bis 8 710 €" enthaltene Wortfolge "1 450 €" verfassungswidrig war, in eventu sie als verfassungswidrig aufzuheben ...</p> <p>Die Anträge werden abgewiesen.</p>
<p>AusländerbeschäftigungsG § 28 G 161/07 VwGH</p>	<p>Antrag ... auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Antimissbrauchsgesetzes, BGBl. Nr. 895/1995, die Wortfolge "10 000 S" verfassungswidrig war, in eventu sie als verfassungswidrig aufzuheben ...</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p>
<p>AusländerbeschäftigungsG § 28 G 177,182/07 UVS Vbg</p>	<p>Anträge ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Wachstums- und Beschäftigungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 103/2005, die Wortfolge "von 1 000 Euro" als verfassungswidrig aufzuheben, in eventu 2. in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Wachstums- und Beschäftigungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 103/2005, die Wortfolge "von 1 000 Euro" und die in der Wendung "bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu 20 000 Euro" enthaltene Wortfolge "von 2 000 Euro" als verfassungswidrig aufzuheben, in eventu 3. in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68/2002, die Wortfolge "von 1 000 Euro" als verfassungswidrig aufzuheben, in eventu 4. in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes,

- 25 -

	<p>BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68/2002, die Wortfolge "von 1.000 Euro" und die in der Wendung "bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu 10 000 Euro" enthaltene Wortfolge "von 2 000 Euro" als verfassungswidrig aufzuheben ...</p> <p>Die Anträge werden abgewiesen.</p>
<p>FremdenpolizeiG § 76 G 14,40/07 VwGH, UVS Wien</p>	<p>Anträge ... in § 76 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreiseteil (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), BGBl. I 100, die Wortfolge "oder 4. auf Grund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung und der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass der Antrag des Fremden auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen werden wird" als verfassungswidrig aufzuheben ...</p> <p>I. Der Antrag des Verwaltungsgerichtshofes wird abgewiesen. II. Der Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark wird zurückgewiesen.</p>
<p>StVO § 100 G 147,148/06 VfGH G 166-168/06 UVS Wien</p>	<p>siehe oben "Amtswegige Prüfungen"</p>

Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat

zumindest tlw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
LandarbeitsG § 1 G 212/06 Dr. Alfred Gusenbauer und Genossen	§ 1 Abs. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), BGBl. 287/1984, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 36/2006, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

nicht aufgehoben:

TelekommunikationsG §§ 73,74 G 213/06 Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen, Mag. Johann Maier und KollegInnen	<p>Antrag ...</p> <p>1. § 74 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003 idF BGBl. I Nr. 70/2003 jeweils zur Gänze, in eventu § 74 Abs. 1 leg. cit. zur Gänze und näher bezeichnete Wortfolgen in § 2 Abs. 3 leg. cit., in eventu § 74 Abs. 1 leg. cit. zur Gänze,</p> <p>2. § 74 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003 idF BGBl. I Nr. 70/2003 jeweils zur Gänze, in eventu § 74 Abs. 3 leg. cit. zur Gänze und näher bezeichnete Wortfolgen in § 2 Abs. 3 leg. cit., in eventu § 74 Abs. 3 leg. cit. zur Gänze,</p> <p>3. § 73 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003 idF BGBl. I Nr. 70/2003 jeweils zur Gänze, in eventu § 73 Abs. 3 leg. cit. zur Gänze und näher bezeichnete Wortfolgen in § 2 Abs. 3 leg. cit., in eventu § 73 Abs. 3 leg. cit. zur Gänze,</p> <p>sowie</p> <p>4. die Wortfolge "und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen" in § 73 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 idF BGBl. I Nr. 70/2003 als verfassungswidrig aufzuheben ...</p> <p>I. Die Anträge, § 73 Abs. 3 TKG 2003 idF BGBl. I Nr. 70/2003 sowie die Wortfolge "und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen" in § 73 Abs. 1 TKG 2003 idF BGBl. I Nr. 70/2003 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.</p> <p>II. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.</p>
--	---

11. BEILAGE 2 - STATISTISCHE ÜBERSICHT

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2007 anhängig					Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2007 bis 31.12.2007										Offene Fälle	
	aus 2002	aus 2004	aus 2005	aus 2006	insgesamt	anhängig aus 2007	stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen	eingestellt	abgelehnt 1 ¹	abgelehnt 2 ²	abgelehnt 1,2 ³	amtswegestrichen	insges. erledigt	insges. anhängig am 31.12.2007	davon zur Normenprüfung oder Vorlage an den EuGH unterbrochen	
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Klagen nach Art.137 B-VG	1	0	2	13	16	24	2	2	14	2	0	0	0	1	21	19	0	
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	0	2	2	8	1	0	2	0	0	0	0	0	3	7	0	
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anträge nach Art. 138a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	0	1	9	46	56	101 ⁴	50	11	30	4	0	0	0	4	99	58	0	
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	0	1	59	60	274 ⁵	55	138	31	3	0	0	0	6	233	101	0	
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	0	0	0	2	2	5	0	0	3	0	0	0	0	1	4	3	0	
Anträge auf Mandatsverlust nach Art.141 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beschwerden nach Art.144 B-VG	0	5	135	813	953	2422	239	81	117	34	190	365	725	454	2205	1170	23 ⁶	
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art.148f B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe	1	6	147	935	1089	2835	347	232	197	43	190	365	725	466	2565	1359	23	

¹ Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

² Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

³ Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.

⁴ Hievon entfallen 44 auf Individualanträge, 29 auf Amtswegige Prüfungen, 3 auf Anträge des VwGH, 15 auf Anträge von UVS, 7 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 1 auf einen Antrag der Volksanwaltschaft und 2 auf Anträge von Bürgerinitiativen gem. § 24 UVP-G 2000.

⁵ Hievon entfallen 41 auf Individualanträge, 18 auf Amtswegige Prüfungen, 188 auf Anträge des VwGH, 8 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 16 auf Anträge von UVS, 1 auf einen Antrag des Bundesvergabebamts und 2 auf Anträge von Landesregierungen.

⁶ 250 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 24 betreffen Landesgesetze.

⁶ Derzeit keine Vorlage beim EuGH.

